

Satzung des Schulverbandes Bungsberg über den Betrieb der Offenen Ganztagsschule (OGS) und die Gewährung von sozialen Ermäßigungen gegenüber den Benutzern der Einrichtung

Aufgrund des **§ 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz** (Schulgesetz - SchulG) in der Fassung vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17 vom 7. Februar 2025), des **§ 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit** (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27 vom 21. Februar 2025), des **§ 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein** (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/27 vom 30. März 2026) sowie der **Richtlinie zur Betriebskostenförderung** durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der Fassung vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Nummer 2025/459 vom 29. Dezember) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 11.06.2026 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Der Schulverband Bungsberg ist Träger der Grundschule „Friedrich-Hiller-Schule“ in Schönwalde am Bungsberg.
2. Der Schulverband Bungsberg bedient sich zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter eines Durchführungsträgers (Betreiber), der die Offene Ganztagsschule (OGS) an der Friedrich-Hiller-Schule betreibt.
3. Mit dem Durchführungsträger ist ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag (Kooperationsvereinbarung) zu schließen, der die Modalitäten des Betriebes der Einrichtung im Innenverhältnis regelt.
4. Das Angebot hat sich an Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Hiller-Schule zu richten.
5. Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.

§ 2

Betrieb der Offenen Ganztagsschule

1. Der Betrieb der offenen Ganztagsschule ist durch den Durchführungsträger entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter und in Absprache mit dem Schulverband Bungsberg auszugestalten.
2. Der Durchführungsträger hat insbesondere den Personalbedarf, die ordentliche Buchführung in bzw. für die Einrichtung und die Abrechnung von Betriebskosten mit dem Träger der Schule selbstständig durchzuführen und sicherzustellen.
3. Der Durchführungsträger hat mit den Personensorgeberechtigten Betreuungsverträge zu schließen und Entgelte gemäß § 6 dieser Satzung zu berechnen.
4. Es ist ein Beirat einzurichten.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Der Vorgang der Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung erfolgt durch den Durchführungsträger.
2. Die Anmeldung und Abmeldung haben schriftlich durch den / die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Durchführungsträger (der Einrichtungsleitung der OGS) zu erfolgen
3. Die Anmeldung ist jeweils zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres möglich hat aber grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schulhalbjahr und ist verbindlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Durchführungsträger soweit kein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung besteht. Eine Anmeldung nach einem Ausschluss von der OGS ist erst wieder möglich, wenn die Störungen, die zum Ausschluss geführt haben, beseitigt wurden.
5. Die Abmeldung eines Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. 07. und 31.01.) möglich und muss in diesem Fall schriftlich vier Wochen vorher durch den / die Personensorgeberechtigten (der Einrichtungsleitung der OGS) eingereicht werden.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zu Beginn der Sommerferien nicht entsprochen werden, sofern eine Anmeldung zum darauffolgenden Schuljahr eingereicht wird.

Aus wichtigem Grund können Personensorgeberechtigte des Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich abmelden. Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Durchführungsträger.

6. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der Offenen Ganztagschule.
7. Eine außerordentliche Kündigung (Ausschluss) durch den Durchführungsträger ist möglich, wenn:
 - Entgelte trotz Mahnung für drei Monate nicht gezahlt werden,
 - das Kind wiederholt erheblich gegen die Regeln der Offenen Ganztagschule verstößt,
 - eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich ist.

§ 4

Betreuungsumfang und Angebot

1. Der Durchführungsträger hat die Offene Ganztagschule während der Schulzeit zu folgende Betreuungszeiten anzubieten:
 - Frühbetreuung: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
 - Nachmittagsbetreuung: montags bis freitags von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
2. Während der Ferienzeiten ist eine Ferienbetreuung mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr anzubieten. Eine Schließung der Offenen Ganztagschule ist innerhalb der Schulferien an 20 Tagen zulässig und mit dem Schulverband Bungsberg abzustimmen. Umfang und Zeiten der Ferienbetreuung werden durch den Durchführungsträger rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei einem Betreuungsumfang ausschließlich in der Frühbetreuung findet keine Ferienbetreuung statt.

3. Im Rahmen des Ganztagsangebotes sollen pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt werden.
4. Die Offene Ganztagsschule hat die Frühbetreuung, das begleitete pädagogische Mittagessen, die Hausaufgabenbetreuung sowie pädagogische Freizeitangebote zu umfassen. Zur Umsetzung der pädagogischen Freizeitangebote können Kooperationspartner eingebunden werden.

Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u.a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über konkrete Inhalte der Offenen Ganztagsschule entscheidet der Durchführungsträger unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband Bungsberg und der Schulleitung.

5. Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Angebote besteht nicht.
6. Muss die Offene Ganztagsschule aus zwingenden Gründen (z. B. höhere Gewalt, Personalausfall, behördliche Anordnung) vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung oder Erstattung der Entgelte.

§ 5

Finanzierung der Einrichtung

1. Der Durchführungsträger hat zur teilweisen Deckung seiner Kosten im Rahmen des Betriebes der Offenen Ganztagsschule auf Grundlage von Betreuungsverträgen Entgelte für die Inanspruchnahme der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten zu verlangen.
2. Durch die Betreuungsverträge ist sicherzustellen, dass die Entgeltpflicht mit Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule entsteht und mit wirksamer Abmeldung oder Ausschluss des Kindes endet.
3. Die Entgelte sind durch schriftliche Mitteilung des Durchführungsträgers in Form einer Rechnung festzusetzen.
4. Im Übrigen werden die Überschüsse des Durchführungsträgers durch den Schulverband Bungsberg gedeckt, soweit sie auf die Regeldurchführung des Betriebes und die Gewährung der sozialen Ermäßigungen gemäß dieser Satzung zurückzuführen sind. Sieht der Durchführungsträger von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht aufgrund § 3 Nr. 7 erster Spiegelstrich dieser Satzung ab, werden die entgangenen Entgelte nicht durch den Schulverband Bungsberg getragen. Eine Abrechnung von Betriebskostenabschlägen ist dem Durchführungsträger zu gewähren. Der jeweils für das kommende Haushaltsjahr entstehende Überschuss / Fehlbetrag ist dem Träger bis spätestens zum 15.10. des laufenden Jahres mitzuteilen und bei Bedarf zu erläutern.

§ 6

Höhe der Entgelte

1. Die monatlichen Entgelte sind durch den Durchführungsträger wie folgt festzusetzen:

<u>Angebot</u>	<u>Entgelthöhe</u>
Frühbetreuung (07:00 bis 08:00 Uhr)	20,- EUR
Nachmittagsbetreuung (Unterrichtsende bis 16:00 Uhr) (beinhaltet die Ferienbetreuung)	75,- EUR

2. Die Kosten des Mittagessens werden vom Durchführungsträger kostendeckend mit den Personensorgeberechtigten abgerechnet. Nähere Informationen erhalten die Personensorgeberechtigten vom Personal der Offenen Ganztagschule.
3. Die Schulverbandsversammlung kann die Höhe der Entgelte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Beginn eines Schuljahres durch Satzungsänderung neu festsetzen.

§ 7

Sozialermäßigungen

1. Grundsätzlich hat der Durchführungsträger für die Betreuung die Regelentgelthöhe für die Betreuung gem. § 6 dieser Satzung zu berechnen. Eine Ermäßigung des Entgeltes auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der personensorgeberechtigten Entgeltpflichtigen.

Bei Aufnahme eines Kindes in der OGS sind die Personensorgeberechtigten über diese Sozialstaffel durch den Durchführungsträger zu informieren.

Die Anträge sind beim Schulverband Bungsberg / der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte zu stellen und werden dort bearbeitet.

2. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag eingeht. Über Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet der Schulverbandsvorsteher im begründeten Einzelfall.
3. Der Schulträger übernimmt die Entgelte vollständig, wenn festgestellt wird, dass die Belastung den Eltern und dem Kind unzumutbar ist. Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt der Träger das Entgelt in voller Höhe.
4. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Der Träger übernimmt die Entgelte in diesen Fällen in voller Höhe.

5. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen nach Nr. 3 die Einkommensgrenze, übernimmt der Träger das Entgelt in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Entgelts mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.
6. Für Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwisterkinder, die mit Hauptwohnung in einem Haushalt leben, kann eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt werden, wenn die Kinder das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule nutzen. Die Kinder werden für die Anwendung dieser Satzung absteigend nach ihrem Lebensalter benannt.

Erstes Kind ist jeweils das älteste im Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule. Sofern sich bereits ein Kind oder mehrere Kinder in der Betreuung der Offenen Ganztagschule befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten für das zweite Kind um 50% und für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100%.

Beantragen die Personensorgeberechtigten eine Geschwisterermäßigung, ist es erforderlich, dass das/die Geschwisterkind/er bereits im Anmeldeformular benannt werden.

7. Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist dem Schulverband Bungsberg / der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte von den personensorgeberechtigten Entgeltschuldnern anzuzeigen.
8. In begründeten Ausnahmefällen können die Elternbeiträge nach dieser Satzung über § 7 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

§ 8

Abrechnung der sozialen Ermäßigung mit dem Durchführungsträger

1. Die auf Grundlage dieser Satzung gewährten Sozialermäßigungen sind dem Durchführungsträger für den Bewilligungszeitraum und in der Bewilligungshöhe der Ermäßigung monatlich zu erstatten.
2. Über diese Satzung hinausgehende oder durch den Einrichtungsträger eigenmächtig gewährte Ermäßigungen werden vom Träger nicht übernommen.

§ 9

Aufsicht und Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Aufsicht des Personals der Offenen Ganztagschule.
2. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 10

Haftung

1. Der Schulverband Bungsberg und der Durchführungsträger haften nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Der Schulverband Bungsberg und der Durchführungsträger sind berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.
2. Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein werden beachtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Schönwalde am Bungsberg, der 11.06.2026

(L.S.)

gez. Nico Hamer

- Der Schulverbandsvorsteher -